

Beglaubigte Ablichtung

An das
Amtsgericht Essen-Steele
-Vereinsregister-

45276 Essen

In der Vereinsregistersache
Verein der Freunde und Förderer der Realschule Essen-Überruhr e.V.
- AZ: 2a AR 73/03 -

Als geschäftsführender Vorstand melden wir an:

Die Vereinssatzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.03.2004 geändert.

Gemäß § 71 BGB melden wir als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Änderung der Satzung zur Eintragung ins Vereinsregister an.

Wir fügen dieser Anmeldung den die Änderung enthaltenen Beschluss in Urschrift und Abschrift anbei.

Wir bestätigen vorsorglich auch, dass in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2004 die Vereinsmitglieder auf die bisherige Satzung und die beabsichtigte Satzungsänderung ordnungsgemäß hingewiesen worden sind. Die Texte der bisherigen und neuen Satzung wurden in der Einladung vollständig aufgeführt.

Danach lautet § 13 Auflösung des Vereins jetzt:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (in erster Linie zur Unterstützung der Realschule Essen-Überruhr in Essen-Überruhr) zu verwenden hat.